Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 8. u. 22. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 6. und 20. jeden Monats mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

6. Jahrgang | **Poznań, den 8. Juni 1931** | **Nr. 11**

Das neue Antialkoholgesetz.

Bier und Wein bis 4,5% Alkoholgehalt unterliegen nicht den Beschrankungen des Antialkoholgesetzes. — Erhöhung der Zahl der Schankkonzessionen. — Ausschank alkoholischer Getranke in Bahnhofsrestaurants.

In der neusten Nummer des amtlichen Gesetzblattes (Dz. U. Nr. 51, Pos. 423) wird das neue Antialkoholgesetz veröffentlicht, das am 18. d. Mts. in Kraft tritt, und das das bisher geltende Antialkoholgesetz aus dem Jahre 1920 in vollem Umfange aufhebt. Das Gesetz aus dem Jahre 1920 enthielt außerordentlich stark prohibitive Bestimmungen, die durch das neue Gesetz wenigstens teilweise gemildert werden, wenngleich auch das neue Antialkoholgesetz stark prohibitiven Chrarakter tragt. Anschließend bringen wir die Neuerungen und alle wichtigeren Bestimmungen des nunmehr geltenden Antialkoholgesetzes.

Zu den wesentlichsten Neuerungen des Gesetzes gehören die Bestimmungen, daß alkoholische Getranke bis 4,5% Alkoholgehalt (anstatt wie bisher 2,5%) nicht den Beschrankungen des Antialkoholgesetzes unterliegen und daß die

Zahl der Schankkonzessionen ziemlich wesentlich erhöht worden ist; die Zahl der Schankkonzessionen ist für das ganze Land auf 20 000 festgesetzt worden; nach dem bisher geltenden Gesetz sollte eine Konzession auf 2500 Seelen entfallen, das neue Gesetz bedeutet demnach eine Erhöhung der Anzahl der Konzessionen, da jetzt eine Konzession auf etwa 1500 Seelen entfallt.

Eine wesentliche Neuerung stellt auch die Bestimmung dar, daß jetzt auch in den Bahnhofsrestaurants der größeren Bahnhöfe (Kreuzungen von Bahnlinien und Endstationen) und in Speisewagen Alkoholgetranke ausgeschenkt werden dürfen.

Die Schankstellen der Bahnhöfe sind nicht in die Zahl der 20 000 Konzessionen einbegriffen.

Beibehalten wird die Bestimmung, daß alkoholische Getranke mit einem Alkoholgehalt von über 45% sowie Getranke, die aus ungereinigtem Spiritus hergestellt sind (Fusel), nicht verkauft werden dürfen.

Verboten ist weiterhin der Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getranken innerhalb von Kasernengebauden und Militarlagern. Auf Anordnung des Kriegsministers kann der Ausschank von alkoholischen Getranken in Gebieten, wo beispielsweise Manöver oder militarische Übungen stattfinden, oder auf Bahnhöfen wahrend der Zeit militarischer Transporte verboten werden. Mit Genehmigung der Militarbehörden kann der Ausschank von alkoholischen Getranken in Militarkasinos gestattet werden. Verboten bleibt fernerhin der Ausschank von alkoholischen Getranken innerhalb von Fabrikgebauden, in Räumen der Feuerwehren, in Lokalen und auf Platzen, die für Sport- und gymnastische Übungen bestimmt sind. Ausnahmen bestehen für die Zeit der Veranstaltung von Vergnügungen, Belustigungen usw. Verboten ist ferner der Ausschank von alkoholischen Getranken in Räumen und an Orten, in denen öffentliche Versteigerungen stattfinden, wahrend der Veranstaltung von Versteigerungen. Ferner wird das Alkoholverbot wahrend der Zeit von Wahlen, Militaraushebungen sowie im Falle besonderer Verfügungen (Ausnahmezustand usw.) beibehalten.

Es wird ferner die Möglichkeit beibehalten, daß einzelne Gemeinden oder Kreise im Wege einer Volksabstimmung innerhalb ihres Gebietes die vollkommene Prohibition beschließen.

Das Alkoholverbot besteht weiterhin an Sonnabenden von 2 Uhr nachmittags an und an Feiertagen in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags.

Schankkonzessionen dürfen nicht in einer Entfernung bis zu 100 m von den außeren Grenzen von Gebauden erteilt werden, in denen sich Kirchen, Klöster, Kirchhöfe und ahnliche Statten der staatlich anerkannten Religionsverbande befinden, ferner in denen sich Schulen, wissenschaftliche Anstalten, Erziehungsheime, Gerichte, Gefangnisse, Bahnhöfe, Schiffsanlegestellen, Kasernen und Unternehmen, die mehr als 50 Arbeiter beschaftigen, befinden. Diese Bestimmung betrifft nicht Bahnhofsrestaurants.

Alkoholische Getranke, die weniger als 4,5% Alkohol enthalten, dürfen von ihrer Produktionsstatte nur in geschlossenen Gefaßen und mit einem Etikett versehen, das die Menge des Inhalts, Alkoholgehalt und Namen der Herstellerfirma enthalt, verkauft werden.

Verboten bleibt weiterhin die Verabfolgung von alkoholischen Getranken irgend welcher Art an Jugendliche bis zu 21 Jahren und an Schüler. Alkoholische Getranke dürfen auch nicht für Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte verkauft werden und auch nicht zur Deckung von Schulden sowie als Entschadigung für geleistete Arbeit geliefert werden.

Forderungen aus der Verabfolgung alkoholischer Getranke gegen Kredit sind nicht im Wege einer gerichtlichen Klage eintreibbar. Ausgenommen sind die Forderungen von Hotel- und Pensionatsbesitzern an ihre Gaste.

Den Konzessionsinhabern drohen für Übertretung der Vorschriften des Antialkoholgesetzes Geldstrafen bis zu 1000 zł und Arreststrafen bis zu 6 Wochen. Im Falle einer zweimaligen Bestrafung für Übertretungen des Gesetzes innerhalb eines Kalenderjahres kann dem Konzessionsinhaber die Konzession für einen gewissen Zeitraum oder für immer entzogen werden.

Besonders hohe Geldstrafen sind vorgesehen für die Umgehung der Bestimmung, daß Trinkschulden nicht einklagbar sind. (Ausstellung von Wechseln oder Schuldscheinen).

Der Konzessionsinhaber kann auch für Übertretungen des Gesetzes durch sein Personal mit haftbar gemacht werden.

Geld- und Arreststrafen setzen sich gleichfalls Personen aus, die sich in betrunkenem Zustande auf offentlichen Platzen befinden; derselben Strafe unterliegen Personen, die andere in den Zustand der Betrunkenheit gebracht haben.

Strafbar ist der Aufenthalt in Schankstatten nach der Polizeistunde. In diesem Falle macht sich der Wirt strafbar, wenn er die Gaste nicht auffordert, sein Lokal zu verlassen; die Gaste machen sich strafbar, wenn sie der Aufforderung des Wirtes, das Lokal zu verlassen, nicht Folge leisten.

Strafen für Übertretung des Antialkoholgesetzes werden von der Landes-Verwaltungsbehörde I. Instanz verhangt.

Die Aufwertung der Posener Rentenbriefe.

Nachdem durch das Polenschäden-Gesetz vom 25 Oktober 1930 die Rechtsgrundlage für die Ausschüttung der Entschadigungen auf Grund des deutsch-polnischen Liquidationsabkommens geschaffen worden ist, teilt jetzt die Preußische Landesrentenbank in einer im Reichsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung die endgültige Zusammensetzung der Teilungsmassen und die mit Genehmigung der zustandigen Ministerien festgesetzten Aufwertungssatze mit. Die Teilungsmasse der früheren Rentenbank für die Provinz Posen besteht insgesamt aus 4 751 703 Goldmark. Davon sind 1 062 093 GM als Barbestand, 3 688 800 GM in 6 prozentigen Reichsschuldbuchforderungen vorhanden. An der Verteilung der Teilungsmasse nehmen Rentenbriefe im Gesamtgoldmarkbetrage von 14 969 247 GM teil. Die Restteilungsmasse der früheren Rentenbank für die Provinz Ost- und Westpreußen hat einen Gesamtbestand von 3 408 155 GM, von dem 994 680 GM in bar und 2 413 475 GM in 6 prozentigen Reichsschuldbuchforderungen vorhanden sind. Der Gesamtnennbetrag der an der Verteilung der Teilungsmasse teilnehmenden Anteilscheine betragt 12 136 790 GM. Für die Restteilungsmasse der früheren Rentenbank für die Provinz Schlesien lauten die entsprechenden Ziffern: 694 279 GM Gesamtbestand der Teilungsmasse, davon 196 254 GM Barbestand und 498 025 GM 6 prozentige Reichsschuldbuchforderungen, Gesamtnennbetrag der an der Verteilung der Teilungsmasse teilnehmenden Anteilscheine 2 366 140 GM. Ein Verwaltungskostenbeitrag ist von den Teilungsmassen nicht abgezogen.

Die Inhaber von Rentenbriefen der früheren Rentenbank für die Provinz Posen sowie von Anteilscheinen, die für die Rentenbriefglaubiger der früheren Rentenbanken für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Schlesien ausgegeben worden sind, werden durch Abfindungsgoldschuldverschreibungen der Preußischen Landesrentenbank und in bar abgefunden. Die Abfindungsgoldschuldverschreibungen sind durch 6 prozentige Reichsschuldbuchforderungen in gleicher Höhe gedeckt, mit 6 Prozent verzinslich. Sie werden in Stücken zu 250 GM mit halbjährlichen, am 15. April und 15 Oktober falligen Zinsscheinen und in Stücken zu 100 und 25 GM mit einjahrigen, am 15. April falligen Zinsscheinen ausgegeben. Sie werden an der Börse eingefuhrt werden. Die Abfindungsgoldschuldverschreibungen sind seitens des Inhabers unkündbar und werden auf Grund von Auslosungen nach einem mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde aufzustellenden Tilgungsplan zum Nennbetrag eingelöst. Der Preußische Staat hat ihre Verzinsung garantiert. Die Aufwertungssatze betragen für Ansprüche aus Rentenbriefen der Rentenbank Posen 31,734 Prozent des Goldmarkwertes der alten Rentenbriefe.

Für Ansprüche aus Anteilscheinen der Rentenbank Ost- und Westpreußen 28,078 Prozent.

Fur Ansprüche aus Anteilscheinen der Rentenbank Schlesien 29,342 Prozent des Nennbetrages der Anteilscheine.

Von dem Aufwertungsbetrage werden 25 Prozent in Abfindungsgoldschuldverschreibungen, der Rest in bar ausgeschüttet. Die Barauszahlungen betragen also bei Rentenbriefen der Rentenbank Posen 6,743 Prozent, bei Anteilscheinen der Rentenbank Ost- und Westpreußen 3,078 Prozent, bei Anteilscheinen der Rentenbank Schlesien 4,342 Prozent. Die hohen Barbestande werden, soweit es die Stückelung erlaubt, gleichmaßig auf die Inhaber großer und kleiner Stücke ausgeschüttet.

Die Ansprüche sind vom 15. Juni bis spätestens 15. September 1931 unter Vorlage der betreffenden Rentenbriefe und Anteilscheine bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) anzumelden.

Gegen die Zwangsversteigerungen.

Ein beachtliches Rundschreiben.

Der Begriff „Zwangsversteigerung" ist mit unsrer heutigen Wirtschaftskalamität organisch verwachsen und bildet das Schreckmittel für die gewerbliche und kaufmannische Welt. Einerseits tragt die Art, mit welcher Zwangsversteigerungen bei uns zur Ausfuhrung gelangen, dazu bei, den Ruin von Firmen und Privatpersonen durch die Schleuderpreise herbeizuführen, auf der anderen Seite bilden sie fur das kaufmannische Leben und die Preisgestaltung eine schwere Gefahr. Zu wiederholten Malen wurde in der Öffentlichkeit Klage darüber geführt, daß sich die zwangsvollziehenden Organe bei den Zwangsversteigerungen größter Rucksichtslosigkeit befleißigen und daß für die versteigerten Gegenstande oft Preise erzielt werden, die mit dem wirklichen Werte in keinem Verbaltnis stehen. Es war daher an der Zeit, daß sich die höheren behördlichen Instanzen mit dem Problem der Schleuderwirtschaft bei den Zwangsversteigerungen befaßten. Der Prasident des Appellationsgerichtes in Posen hat den Posener Bezirksgerichten ein Rundschreiben zugehen lassen, in welchem er sich dahin ausspricht, daß ein gepfandeter Gegenstand nicht unter der Halfte des gewöhnlichen Verkaufswertes veräußert werden darf. Das Rundschreiben sagt folgendes:

„Es ist bekannt geworden, daß die Zwangsvollzugsorgane bei der Durchführung von Versteigerungen nicht immer die Bestimmungen innehalten, wonach die Abschatzung und das niedrigste Versteigerungsangebot der gepfandeten Gegenstande beachtet werden müssen. Größtenteils wird die pflichtgemaße Hinzuziehung eines landwirtschaftlichen Sachverstandigen unterlassen, der den Wert der Getreidefrüchte auf dem Halm sowie der in Absatz L IV § 811 der Zivilprozeßordnung festgesetzten Gegenstande bestimmt. Ich mache daher auf § 80 der Instruktion für Gerichtsvollzieher vom 24. Marz 1914 aufmerksam, der den Gerichtsvollziehern die Hinzuziehung eines Sachverstandigen zur Pflicht macht, sofern die verpfandeten Gegenstande den Wert von 300 Zloty übersteigen. Ein Sachverständiger muß selbst bei einem niedrigeren Werte herangezogen werden, wenn dies der Schuldner verlangt, ferner wenn die Zwangsversteigerung dadurch nicht eine Verzögerung erleidet und hierdurch nicht zu hohe Kosten entstehen. Ferner ist bekannt, daß die Gerichtsvollzieher oft gepfändete Gegenstande zu außerst niedrigen Preisen versteigern, wobei der erzielte Wert nur ein geringer Bruchteil des wirklichen Wertes ist. Daher sind vielfach krasse Beispiele bekannt geworden, wo insbesondere bei Zwangsversteigerungen in landwirtschaftlichen Betrieben das lebende Inventar zu Spottpreisen veraußers wurde. Ich halte es daher fur unbedingt notwendig, auf die Bestimmung des § 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1914 (Reichsgesetzblatt S. 427/28) aufmerksam zu machen, welche ausdrücklich vorsieht, daß gepfandete Gegenstande **nicht unter der Halfte des normalen Verkaufswertes** (niedrigstes Angebot) verkauft werden dürfen.

Mit Rücksicht darauf, daß derartige willkürliche und ungesetzliche Zwangsversteigerungsverfahren dem Ansehen der Gerichte zum Nachteil gereichen, dessen Ausführungsorgane die Gerichtsvollzieher sind, ferner in Anbetracht der Tatsache, daß solche Verfahren fur das gesamte Wirtschaftsleben des Landes nur nachteilig sind, weil vielfach den Interessen des Glaubigers (Auftraggebers) nicht nachgekommen wird, da keine volle Deckung der Forderung zu erlangen ist, und nicht zuletzt der Schuldner vollkommen ruiniert wird, bitte ich die Prasidenten des Bezirksgerichtes, den unterstellten Gerichtsvollziehern des Gerichtsbezirkes die Anweisung zu erteilen und die strikte Durchführung der erwahnten Bestimmungen im Auge zu behalten."

Dieses Rundschreiben des Präsidenten am Appellationsgericht in Posen dürfte von allen am Wirtschaftsleben mittelbar oder unmittelbar Beteiligten mit größter Befriedigung zur Kenntnis genommen werden.

Die Aufwertung der deutschen Lebensversicherungen.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des in Berlin am 5. 7. 1928 unterzeichneten polnisch-deutschen Aufwertungsabkommens (Dz. U. R. P. Nr. 19 von 1931, Pos. 106) teilt das Finanzministerium mit, dass die polnischen Staatsangehörigen schon jetzt im Sinne des Art. 18 dieses Abkommens die Anträge auf Auszahlung der aufgewerteten Ansprüche aus den mit den deutschen Versicherungsunternehmungen abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen stellen können; ausgenommen sind die Lebensversicherungsverträge, die von den Bestimmungen des Art. 21 dieses Abkommens erfasst werden (siehe nachstehend Pkt. a). Die Anfertigung und Stellung der Anträge muss nach den nachstehend bezeichneten Grundsätzen stattfinden:

1. Der Antrag muss für jede Police besonders in zwei Sprachen (polnisch und deutsch) sorgfältig nach dem nachstehend bezeichneten Vordruck ausgefertigt werden:

Wniosek o wypłatę gotówkową roszczenia z umowy ubezpieczenia na życie stosownie do art. 18 polsko-niemieckiego układu waloryzacyjnego z dnia 5 lipca 1928 r.

(Antrag auf Barauszahlung des Lebensversicherungsanspruchs gemäss Art. 18 des deutsch-polnischen Aufwertungsabkommens vom 5. Juli 1928.)

1. Nazwa Towarzystwa, figurująca na polisie:
   (Name der Gesellschaft, die auf der Police angegeben ist):
2. Numer polisy:
   (Nummer der Police):
3. Nazwisko i imię ubezpieczającego:
   (Name des Versicherungsnehmers):
4. Wysokość sumy ubezpieczenia z podaniem waluty:
   (Höhe der Versicherungssumme unter Angabe der Währung):
5. Nazwisko, imię i dokładny adres wnioskodawcy:
   (Name und genaue Adresse des Antragstellers):
6. Data śmierci osoby ubezpieczonej, o ile wypadek śmierci zaszedł:
   (Falls der Todesfall bereits eingetreten ist, an welchem Tage):
7. Uzasadnienie roszczenia (uposażony spadkobierca, nabywca itp.):
   (Wie wird der Anspruch begründet? Bezugsberechtigung, Erbgang, Abtretung, Verpfändung usw.):
8. Inne dane, jeżeli numer polisy nie może być podany:
   (Andere Angaben, falls die Nummer der Police nicht angegeben werden kann):

Załączniki: (Beilagen):

Miejscowość, data, podpis: (Ort, Datum, Unterschrift):

Uwaga: Polisę, względnie świadectwo zastawowe należy o ile możności dołączyć do wniosku.

(Die Police oder bei Policedarlehen der Hinterlegungsschein sind dem Antrag möglichst beizufügen.)

2. Zur Vermeidung unnötigen, die Auszahlung der Ansprüche aufhaltenden Schriftwechsels sind die einzelnen Rubriken im Antrage in polnischer und in Klammern in deutscher Sprache auszufüllen.

3. Dem Antrage ist eine polnische Staatsangehörigkeitsbescheinigung der anspruchsberechtigten und unter dem Antrage unterzeichneten Person beizufügen, die im laufenden Jahre von der Starostei ausgestellt worden ist. Ist die versicherte Person verstorben, so wird ausserdem ausser der Police bzw. des Verpfändungsbeleges auch die Vorlegung der amtlichen Todesurkunde erwünscht.

4. Die nach dem vorstehend bezeichneten Vordruck ausgefüllten und von der anspruchsberechtigten Person unterzeichneten Anträge sind mit den Anlagen an das: Finanzministerium — Staatliches Versicherungskontrollamt, Warschau, Kopernika 36/40 (Ministerstwo Skarbu (Państwowy Urząd Kontroli Ubezpieczeń, Warszawa, Kopernika 36/40) spätestens bis zum 15. November 1931 abzusenden.

5. Die fristgemäss entsprechend den vorstehend bezeichneten Richtlinien eingesandten Anträge werden von dem Staatlichen Versicherungskontrollamt den betreffenden deutschen Versicherungsunternehmungen übersandt.

6. Die nach dem Ablauf der obigen Frist übersandten Anträge sowie diejenigen Anträge, denen die von der Starostei ausgestellte Staatsangehörigkeitsbescheinigung nicht beigefügt ist, werden den Antragstellern zurückgesandt und den deutschen Versicherungsunternehmungen nicht übersandt.

Gleichzeitig weist das Finanzministerium (Staatliche Versicherungskontrollamt) auf folgende Umstände hin:

a) Anträge auf Auszahlung von Lebensversicherungsansprüchen, die auf polnische Mark, Kriegsnoten und russische Rubel lauten, sowie Anträge auf Lebensversicherungsansprüche aus Verträgen, die auf deutsche Mark lauten und durch Vermittelung der früheren österreichischen Zweigstellen der deutschen Versicherungsunternehmungen (auf dem ehem. österreichischen Teilgebiet) abgeschlossen wurden, sind nicht einzusenden, da diese Verträge nicht unter die Bestimmungen des Art. 18 des Abkommens fallen. Diese Lebensversicherungsansprüche werden von der polnischen Regierung auf Grund des Art. 21 des Aufwertungsabkommens in dem in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 15. April 1931, betr. die Regelung der Ansprüche polnischer Staatsangehöriger gegenüber deutschen Versicherungsunternehmungen auf Grund der im Art. 21 des polnisch-deutschen Aufwertungsabkommens vom 5. Juli 1928 bezeichneten Lebensversicherungsverträge (Dz. U. R. P. Nr. 33, Pos. 235) vorgesehenen Verfahren geregelt, wovon die beteiligten Personen durch eine besondere Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt werden.

b) Gemäss den Bestimmungen des Art. 18 des Aufwertungsabkommens beschränkt sich die Rolle des Staatlichen Versicherungskontrollamtes nur auf die Ueberweisung der Anträge an die betreffenden deutschen Versicherungsunternehmungen sowie auf die Feststellung der polnischen Staatsangehörigkeit der Antragsteller, der weitere Schriftwechsel zur Ergänzung der Beweise sowie die Barauszahlungen findet unmittelbar zwischen den beteiligten Personen und den betreffenden deutschen Versicherungsunternehmungen statt, die nach dem Empfang der Anträge direkt von den Antragstellern, die zur Auszahlung der Lebensversicherungsansprüche erforderlichen weiteren Beweise anfordern.

c) Die einzelnen deutschen Versicherungsunternehmungen sind zur früheren Auszahlung der diskontierten Ansprüche vor dem Ablauf des für die Versicherungsunternehmungen geltenden Moratoriums nur in denjenigen Fällen verpflichtet, sofern ihr Aufwertungsplan von den deutschen Behörden schon bestätigt worden ist.

d) Bei Verträgen, die infolge des vertraglich vorgesehenen Vorfalls noch nicht zahlbar geworden sind, ist die Ueberweisung der Anträge auf Barauszahlung gleichbedeutend mit dem Auskaufsanspruch und unterbricht die weitere Vertragsdauer.

e) Wenn daher Personen den Vertrag weiter aufrecht erhalten oder den Anspruch nach dem Ablauf des längstens bis zum 31. 12. 1932 geltenden Moratoriums ohne den Diskontabzug erhalten wollen, so dürfen sie jetzt den im Sinne des Art. 18 des Aufwertungsabkommens vorgesehenen Antrag durch Vermittlung des Finanzministeriums (Staatliches Versicherungskontrollamt) nicht stellen. Diesen Personen wird jedoch empfohlen, ihre Ansprüche unverzüglich direkt gegenüber der deutschen Versicherungsunternehmung unter Berufung auf die Absicht der Aufrechterhaltung des Vertrages sowie auf den Empfang des Anspruchs nach dem Ablauf des Moratoriums anzumelden und gleichzeitig den Antrag auf Berücksichtigung dieses Anspruchs im Aufwertungsplane der Versicherungsunternehmung zum Ausdruck zu bringen. Die Unterlassung dieser direkten Anmeldung des Lebensversicherungsanspruchs kann den Verlust des Aufwertungsrechts zur Folge haben, sofern der Aufwertungsplan der Versicherungsunternehmung eine Präklusionsfrist für die Anmeldung der Ansprüche vorsieht.

Vordrucke für die Anträge wird die Verbandsgeschäftsstelle vorrätig halten, so dass alle Verbandsmitglieder dieselben hier beziehen können. Die Geschäftsstelle erteilt auch Auskunft über sämtliche Fragen in Verbindung mit der Aufwertung der Lebensversicherungen.

Steuerwesen und Monopole.

Steuerkalender für Juni.

7. Juni (bzw. 7 Tage nach Gehaltszahlung): Zahlung der Einkommensteuer von Dienstgehaltern für den Monat Mai.

10. Juni: Zahlung der Angestelltenversicherungsbeitrage für Mai sowie An- und Abmeldungen.

15. Juni: Zahlung der Umsatzsteuer: 1. von Handelsunternehmen I. und II. Kategorie und gewerblichen Unternehmen I. bis V. Kategorie fur die im Monat Mai erzielten Umsatze; 2. von allen übrigen Umsatzsteuerzahlern: 2. Halfte des Differenzbetrages zwischen der für 1930 veranlagten Steuersumme und den im Jahre 1931 zu entrichtenden Vorauszahlungen.

20. Juni: Ueberweisung der Arbeitslosenversicherungsbeitrage von physischen Arbeitern an den Zarz. Gł. Fund. Bezrob., Warszawa, für den verflossenen Monat.

Ferner sind im Juni zu zahlen staatliche und Kommunalsteuern, für die der Steuerzahler eine besondere Zahlungsaufforderung erhalten hat, und fallige Raten von gestundeten Steuerruckstanden.

Nachträgliche Schätzung von Vermögensobjekten für die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Gemass Art. 20 des Gesetzes vom 24. 3. 1923 (Dz. Ust. Pos. 296) schatzen die Steueramter den Wert von Vermögensobjekten für die Veranlagung zur Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Grund des Wertes dieser Sachen am Tage der Schätzung und nach dem Stande vom Tage der Testamentseroffnung bzw. Vollziehung der Schenkung.

Es kommt nun haufig vor, dass derartige Wertabschatzungen von Vermögensobjekten, sei es im Berufungsverfahren der Veranlagung, sei es auf Grund einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts oder auch aus anderen Grunden von neuem durchgeführt werden. Nach den geltenden Rechtsbestimmungen dürfen Richtigstellungen von Veranlagungen nur im Rahmen der ursprünglichen Veranlagung vorgenommen werden. Das Finanzministerium bestimmt daher gemass Rundschreiben L. D. V. 3246/7/30, dass bei der Wiederholung einer Vermögensabschatzung für die Erbschafts- und Schenkungssteuer als Verkaufswert der Wert der abzuschatzenden Sachen am Tage der Durchführung der ersten Schatzung der Veranlagungsbehörde anzunehmen ist. Durch diese Bestimmung sollen, im Falle von Preisschwankungen, ungesetzliche Benachteilungen der Steuerzahler oder Verluste des Fiskus vermieden werden.

Ratenzahlung der Stempelgebuhr von Pacht- und Mietsverträgen.

Für Pacht- und Mietsvertrage, die die Bestimmung enthalten, dass sie für unbegrenzte Zeit gelten, falls keine Kündigung von seiten eines der Vertragspartner erfolgt, wird die Stempelgebuhr in Hohe von 1 Prozent des Wertes der im Vertrage angegebenen Leistungen des Pachters für 5 Jahre veranlagt. Die veranlagte Stempelgebuhr ist grundsatzlich innerhalb von drei Wochen nach Abschluss des Vertrages zahlbar. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums kann die Stempelgebuhr für Vertrage, die auf eine unbegrenzte Zeit lauten, ohne Berechnung von Verzugszinsen vom Stempelsteueramt gestundet bzw. in Raten zerlegt werden. Die Festsetzung der Hohe der Raten bleibt der Entscheidung des zustandigen Stempelsteueramtes überlassen. Die letzte Rate muss jedoch ein Jahr nach Vertragsschluss gezahlt werden.

Die Bestimmung über die Stundung der Stempelgebühren gilt, wie erwahnt, nur für Vertrage, die auf unbestimmte Zeit lauten. Wenn beispielsweise ein Vertrag für eine genau angegebene Zeit von 2 Jahren abgeschlossen wird und die Klausel enthalt, dass er nach dieser Zeit automatisch weiterlauft, wenn er nicht gekündigt wird, so kann das Steueramt, das die Stempelgebuhr (für 5 Jahre) veranlagt, nur die Zahlung des Betrages stunden, der auf die drei letzten Jahre entfallt, da der Vertrag nur wahrend dieser Zeit ein Vertrag auf unbegrenzte Zeit ist.

Weisungen für das Versäumnisverfahren.

Ueber die sog. Kontumaz (Versaumnis: zaoczność) aussert sich das Finanzministerium in einem Rundschreiben (D. V. 1041/2/31)*) wie folgt:

Nach Art. 50, Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes gerat der Steuerzahler in vollstandige Kontumaz, falls er keine Steuererklarung abgibt oder sie nach Ablauf der Ausschlussfrist einreicht. Zur Erklarung ist das vorgeschriebene Formular zu benutzen, andernfalls hat der Steuerzahler zu gewartigen, dass er ebenso behandelt wird, wie wenn er eine Erklarung überhaupt nicht abgegeben hatte.

Wird die Erklarung von einem Steuerzahler unterlassen, welcher behauptet, er sei nicht einkommensteuerpflichtig, so finden die Versäumnisfolgen auf ihn nur dann Anwendung, wenn die Veranlagungsbehörde ihm Daten vorlegt, die nach ihrer Ansicht die Steuerpflicht begründen, und der Zensit die von der Behorde vorgebrachten Gründe nicht widerlegt.

Versaumnis liegt gleichfalls vor, wenn der Steuerzahler auf die ihm hinsichtlich der Richtigkeit der Erklarung gemass Art. 58 mitgeteilten Zweifel überhaupt nicht antwortet oder die Antwort darauf erst nach Ablauf der Ausschlussfrist (Art. 63) erteilt. In diesen beiden Fallen lasst sich der Steuerzahler teilweise Versaumnis zuschulden kommen, d. h. er gerat in Versaumnis lediglich in bezug auf die tatsachlichen Umstande, von denen ihn die Steuerbehörde in Kenntnis gesetzt hat.

Erklart die Steuerbehörde eine rechtzeitig erteilte Antwort für unzulanglich, dann kann sie die Steuer auf Grund der Daten bemessen, die ihr zur Verfügung stehen, ist jedoch verpflichtet, den Zensiten vorher zu benachrichtigen, aus welchen Gründen sie seine Aufschlüsse für unzulanglich befunden hat. In solchen Fallen geht aber der Zensit des Rechtes auf Mitwirkung an der Steuerveranlagung nicht verlustig; er kann mithin im Berufungsverfahren rechtsgültig Einwendungen gegen die Beweiskraft des Materials erheben, auf das die Behörde die Veranlagung stützt.

Hierbei ist zu bemerken, dass der Steuerzahler Einwande rechtlicher Natur selbst dann vorbringen kann, wenn er in völlige Kontumaz verfallen ist.

Die in Art. 58 des Gesetzes vorgesehene Aufforderung des Steuerzahlers zur Vorlegung von Handelsbüchern zieht das Versäumnisverfahren nicht nach sich, falls der Zensit eine Antwort darauf erteilt, ohne die Bücher vorzulegen.

Wie bereits bemerkt, stellt die Behörde dem Steuerzahler gegenüber, der in Versaumnis geraten ist, das Steuereinkommen auf Grund der Angaben fest, die ihr zur Verfügung stehen. Diese Angaben dürfen jedoch nicht willkürlich sein, sondern müssen sich auf konkrete tatsachliche Umstande stützen, die davon zeugen, dass der Zensit in dem in Betracht kommenden Zeitabschnitt so ein und nicht ein anderes Einkommen gehabt hat. Diese tatsächlichen Umstände müssen in den Akten des Verfahrens zum Ausdruck kommen. Es ist nämlich wiederholt vorgekommen, dass das Oberverwaltungsgericht die Entscheidungen der Berufungsinstanzen deswegen aufhob, weil das Gericht auf Grund der Akten nicht beurteilen konnte, ob das Steuereinkommen rechtmassig festgestellt wurde. Wofern es sich um juristische Personen handelt, die ordnungsmässig Bücher führen und auf Grund des Art. 21 des Gesetzes besteuert werden, so muss ihr Steuereinkommen selbst im Versaumnisfalle entsprechend den in den Handelsbüchern enthaltenen Angaben festgestellt werden, es sei denn, dass diese Bücher im Hinblick auf formale oder materielle Mängel in der Buchführung oder beim Rechnungsabschluss von der zustanden Finanzbehörde fur nicht ordnungsmässig geführt angesehen werden.

Selbst dann, wenn Unregelmassigkeiten festgestellt wurden, die die Bücher als unglaubwürdig hinstellen, ist dem Zensiten trotz der Kontumaz Mitteilung zu machen, welche Gründe die Behörde veranlasst haben, die Handelsbucher für formal mangelhaft oder inhaltlich unglaubwürdig zu erachten.

*) Amtsblatt des Finanzministeriums Nr. 16.

Einsendung von Urschriften bei der Berufung.

Art. 47 des Stempelsteuergesetzes verlangt, dass der Berufungskläger der Berufung das der Gebühr unterliegende Schreiben oder eine beglaubigte Abschrift davon beifügt, falls diese Erfordernisse nicht bereits vorher erfüllt worden sind. In der Regel hat der Kläger ein Interesse daran, dass ihm das Original zuruckgesandt wird. Dies geschieht jedoch nach einer Anordnung des Finanzministers (Rundschreiben Nr. D. V. 94/6/30) selbst bei voller Berücksichtigung der Berufung gewohnlich nur in den Fällen, wo bei der Berufung zugleich mit der Urschrift eine beglaubigte Abschrift eingereicht und die Bitte um Rücksendung zum Ausdruck gebracht wurde; sonst wird die Urschrift nur zuruckgesandt, wenn das Oberverwaltungsgericht der Finanzkammer ein in der Sache selbst entscheidendes Urteil übersendet; wird die Sache wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens zurückverwiesen, so bleibt das Schreiben in der Finanzkammer.

Angesichts dieser Art der Erledigung dürfte es geraten sein, sich bei Berufungen nur beglaubigter Abschriften zu bedienen, es sei denn, dass man auf die Ruckerstattung der Urschrift keinen Wert legt.

Einkommen aus Wertpapieren.

Im Hinblick auf die Zweifel, die zuweilen bei der Feststellung des Einkommens aus Wertpapieren auftreten, weist das Finanzministerium in einem Rundschreiben (Nr. D. V. 1219/2/31) darauf hin, dass die Bestimmungen des Art. 19 des Einkommensteuergesetzes die auf Grund des Art. 21 besteuerten juristischen Personen nicht betreffen.

Sofern es sich um nicht im Rahmen des Art. 21 besteuerte Personen handelt, wird bei der Feststellung des Einkommens aus Wertpapieren die Veranderung des Kurswertes nicht berücksichtigt; ausgenommen davon sind Papiere, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, deren Wertpapierumsatz Gegenstand des Handelsbetriebes ist.

Eine Person oder Firma besitzt z. B. Wertpapiere, die für sie nicht Gegenstand des Handelsbetriebes sind. Bei einem solchen Steuerzahler unterliegt mithin der Besteuerung nur das aus Zinsen

von diesen Papieren stammende Einkommen und zwar selbst dann, wenn er seine Papiere am Jahresschluss mit Gewinn verkauft hat. Dieser Gewinn wurde durch die Realisierung des Vermögens erzielt und unterliegt demnach nicht der Steuer. Anders verhält sich die Sache, wenn dieselbe Person oder Firma X (Handelshaus) mit Wertpapieren handelt. In diesem Falle sind steuerpflichtig nicht nur das aus Zinsen von Wertpapieren stammende Einkommen, sondern auch der bei der Realisierung der Wertpapiere erzielte Mehrertrag oder, falls ordnungsmassig Handelsbücher geführt werden, auch der über den ursprünglichen Buchwert gebuchte Mehrbetrag, wobei es belanglos ist, ob eine Realisierung der Wertpapiere erfolgt oder nicht.

Im erstgenannten Falle sind Verluste an Wertpapieren nicht abzugsfähig, obgleich sie tatsachlich erlitten wurden, im zweiten Falle dagegen können sie abgezogen werden. Wertpapiere, die sich im Besitz von Unternehmen befinden, die damit Handel treiben, sind Ware, wenn dagegen der Besitzer von Wertpapieren keinen Handel damit treibt, sind sie Posten seines Vermögens.

Für juristische Personen, die ordnungsmassig Bücher führen, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Wertpapiere Gegenstand des Umsatzes sind oder nicht, Einkommen aus diesen Papieren, die unter dem Besitztitel davon bezogenen Zinsen sowie die über den ursprünglichen Buchwert gebuchten oder aus der Realisierung der Papiere erzielten Mehrertrage; umgekehrt sind für solche juristische Personen in jedem Falle abzugsfahig die Verluste, die bei der Realisierung der Papiere erlitten wurden oder sich aus der buchmassigen Herabsetzung ihres Wertes ergeben, falls diese in wirtschaftlichen Rücksichten begründet ist, wie z. B. im Rückgange des Börsenwertes der Papiere unter den ordnungsgemass gebuchten ursprünglichen Buchwert.

Verkauf von Rohstoffen an staatliche Industriebetriebe.

Das Oberverwaltungsgericht befasste sich mit einer Klage, die die A. G. Chemische Fabriken und Glashütte „Kijewski, Scholtze i Ska." in Warszawa gegen das Finanzministerium angestrengt hatte. In der Urteilsbegründung wird folgendes ausgeführt:

Im Sinne des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 betragt die Gewerbesteuer vom Umsatz grundsatzlich 2 Prozent mit den dort unter den Punkten a) bis c) genannten Ausnahmen. Punkt a), auf den sich die klagende Firma mit bezug auf einen Teil des Umsatzes beruft, besagt, dass der 1prozentige Satz Anwendung findet, wofern es sich um Umsatze aus dem Verkauf im eigenen Betriebe gewonnener Rohstoffe oder erzeugter Waren handelt und diese Artikel von einem Unternehmen erworben werden, das sie weiterverarbeitet oder im eigenen Betriebe verbraucht, mit anderen Worten: Die Artikel müssen in veranderter Form zum Wiederverkauf bestimmt sein; folglich kommt ihre Verwendung in dem Betriebe des Abnehmers unter dem Gesichtspunkte der Steuervergünstigung nur insoweit in Frage, als sie mit der Produktion unmittelbar zusammenhangt. Im konkreten Falle verlangt die klagerische Firma Einraumung des ermassigten Steuersatzes für ihren Umsatz aus dem Verkauf von Schwefelsaure an eine Pulverfabrik, die diesen Artikel zur Herstellung von Pulver verwendet. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass die Pulverfabrik in der für die Steuerveranlagung massgebenden Zeit kein selbstandiges Unternehmen mit der Eigenschaft einer juristischen Person war; ihr Besitzer war namlich der Staat, der das in ihr hergestellte Pulver für Heereszwecke verwendete; es lag hier also nicht Wiederverkauf, sondern Eigenverbrauch vor. Das Oberverwaltungsgericht konnte demnach in der ablehnenden Haltung der Steuerbehorde keinen Verstoss gegen die gesetzlichen Bestimmungen erblicken. (Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nr. 3540/28.)

Mündliche Erklarungen des Steuerzahlers vor der Berufungskommission.

Auf Grund Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes hat der Steuerzahler das Recht, zu verlangen, dass er zur persönlichen Vernehmung wahrend der Sitzung der Berufungskommission vorgeladen wird. Nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts ist die Berufungskommission verpflichtet, ihre endgültige Entscheidung über eine Berufung wahrend derselben Sitzung zu fällen, zu der der betreffende Steuerzahler zur Vernehmung vorgeladen wird. Diese Entscheidung des Gerichts wird damit begründet, dass die Bestimmung des Gesetzes, auf Grund welcher der Steuerzahler das Recht erhalt, an der Sitzung der Berufungskommission zur unmittelbaren persönlichen Vernehmung teilzunehmen, bedeutungslos wird, wenn die Kommission ihre Entscheidung erst nach langerer Zeit und womöglich in einer anderen Zusammensetzung fallt.

Haftet Kommissionsgut für die Gewerbesteuer?

Art. 92 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. 7. 1925 verleiht der Gewerbesteuer ein Vorrecht zur Befriedigung „aus dem ganzen beweglichen Vermögen, das zu dem mit der Steuer belasteten Unternehmen gehört". Gleichgültig ist hierbei der Rechtstitel, auf Grund dessen Ware in das Unternehmen gekommen ist, wenn die Ware nur zu dem Unternehmen gehört, d. h., wenn sie dort umgesetzt wird. Kommissionsgut gehört deshalb zum Unternehmen des Kommissionärs und haftet für die diesem Unternehmen auferlegte Gewerbesteuer.

(Entscheidung des Obersten Gerichts vom 9. 4. 1929, III. 1. R. 257/29.)

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Die Einfuhrzölle für Salzheringe.

Laut Dz. Ust. Nr. 46, Pos. 398 betragt der Einfuhrzoll für Salzheringe (Zolltarifstelle 37, P. 4 b) mit Genehmigung des Finanzministeriums 33⅓ des normalen Zolls (bzw. des Höchstzolls), wofern 10 kg nicht mehr als 60 Stück enthalten.

Zollbegunstigung der Einfuhr von Fischen.

Im Dz. Ust. Nr. 44, Pos. 391 ist eine Verordnung erschienen, derzufolge bei der Einfuhr von Zandern, Hechten, Bleien und Stinten mit Genehmigung des Finanzministers nachstehende Prozentsätze des normalen oder des Höchstzolles erhoben werden:

Pos. 37, P. 1 b II: Zander und Hechte 35; P. 1 b III Bleie 50; P. 1 b III Stinte (osmerus eperlanus) 20.

Die Verordnung gilt nur für die Zeit vom 10. Mai bis 15. Juni d. Js.

Die Bereitstellung der Ware zur Zollabfertigung.

Als am 15. Marz 1928 die Verordnung über die Umrechnung der Zollsätze in Kraft trat, wandten die Zollbehörden in Hunderten von Fallen auf die am Tage vorher zur Zollabfertigung angemeldeten Waren die erhöhten Satze an, indem sie die Auffassung vertraten, dass die Anmeldung zur Zollabfertigung notwendig das Abladen der Ware aus dem Eisenbahnwagen zur Voraussetzung habe. Diese Bedingung ist namlich am 14. Marz infolge der Anstauung der Ladungen auf den Grenzstationen nicht erfullt worden. Das Finanzministerium billigte den Standpunkt der Zollamter, dass die Anmeldung ohne vorherige Ausladung der Ware ungultig sei.

Einige der geschadigten Firmen wandten sich hierauf an das Oberverwaltungsgericht, das (durch Urteile vom 17. Februar d. Js Nr. 4989/29, 1395/29 usw.) die Entscheidungen der Finanzbehörde mit nachstehender Begründung aufhob:

Art. 12 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Dezember 1920 über das Zollverfahren, auf den die Zollbehörden sich berufen, erwahnt überhaupt nichts von einem Abladen der Ware. Es ist darin lediglich von einem Anliefern oder Heranschaffen der Ware (dostawienie towaru) die Rede, was die Zollbehörden irrigerweise für gleichbedeutend mit Ausladen ansehen. Der Begriff der Herbeischaffung kann offenbar nur die Bedeutung haben, dass Bedingungen geschaffen werden, die dem Zollamt alsbald nach dem Eintreffen der Sendungen die Abfertigung ermöglichen. Diese Bedingungen sind in dem Augenblick gegeben, wo die Ladung im Eisenbahnwagen den Organen des Zollamtes zur Verfügung gestellt wird. Die Ausführung der weiteren mit der Abfertigung verbundenen Funktionen ist dann Sache des Zollamtes, nicht aber der Eisenbahnverwaltung oder der Inhaber der Warentransporte. Diese Auffassung wird durch die Bestimmung des Art. 12 bekraftigt, wonach die Anmeldung binnen einer bestimmten Frist nach dem Eintreffen der Ladung zu erfolgen hat. Es ist somit nicht angangig, vom Transportführer gleichzeitig die Einhaltung der Frist und die Erfüllung einer Bedingung zu verlangen, die unter Umstanden zur Ueberschreitung der Frist führen muss.

Die Berufung der Zollbehörde auf das Abfertigungsreglement ist nicht stichhaltig, da darin nicht ausdrücklich vermerkt ist, dass die Anmeldung einer nicht abgeladenen Ware unvorschriftsmassig sei. Aber selbst wenn eine solche Vorschrift bestande, konnte sie gesetzlich nicht anerkannt werden, weil sie im Widerspruch mit der gesetzlichen Charakter tragenden Verordnung stehen würde.

Der neue Zolltarif.

Fast heimlich, in aller Stille, werden seit Jahr und Tag von der Regierung unter Teilnahme einer einzigen, nicht geradezu starken Interessentengruppe die vorbereitenden Arbeiten an der Fertigstellung des neuen Zolltarifs durchgeführt. In die breite Öffentlichkeit ist bis heute nur weniges Tatsachenmaterial gedrungen, man erfuhr ab und zu diese oder jene Eigenheit des kommenden Tarifes, wie etwa die Tatsache, daß die Zahl der Zollsatze um ein Vielfaches großer sein werde als im gegenwartig geltenden Tarife. Daruber hinaus aber gelangte nur Weniges in die Öffentlichkeit. Erst in den allerletzten Tagen erfuhr auch das große Publikum aus der Presse einige nähere Details, und zwar verdankt sie dies dem Umstande, daß die Regierung die bisher schon bearbeiteten Teile des künftigen Zolltarifes den Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung übersandt hat. Da ihr Gutachten in beschleunigtem Tempo, spätestens bis 15. Juni l. J., abgegeben werden soll, ist wohl damit zu rechnen, daß das Inkrafttreten des neuen Zolltarifes nicht mehr allzulange auf sich warten lassen wird.

An den Grundzollproblemen ebenso wie an den Spezialfragen nimmt die breite Öffentlichkeit nur wenig und selten

Interesse. Die gerade in den letzten Tagen erfolgte Bekanntgabe einiger Teile des Zolltarifes ist aber geeignet, auch in den gleichgültigen Kreisen das Interesse für diesen volkswirtschaftlich so außerst wichtigen Fragenkomplex starker zu wecken. Konnte Polen schon bisher den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen, sich mit den höchsten Schutzzöllen umgeben zu haben, so wird durch den neuen Zolltarif, wenn er in der bekanntgewordenen Fassung ins Leben treten sollte, der Zollprotektionismus noch weitgehend verstarkt, indem die Zolle in der Mehrzahl der Falle um das Zwei- und Dreifache, in vielen Artikeln sogar um ein Vielfaches erhöht werden. Zur Illustration der projektierten Zollerhöhungen, die gleichermassen Industrieerzeugnisse wie Agrarprodukte umfassen, seien nur die wichtigsten angeführt: so soll im Sinne des Tarifprojektes der Einfuhrzoll für Weizen von 17.50 auf 25 zł, bei Weizenmehl von 25.50 auf 37, für ungereinigten Reis von 2 auf 30, bei Pflaumen von 12.45 auf 90, bei Weichseln von 16.20 auf 120, für Aprikosen von 50 auf 200, der Butterzoll von 12.50 auf 50, der Zoll von Pflaumenmus von 25 auf 150, bei Wein von 20 auf 200, Presshefe von 66.30 auf 160, Chevreauxleder von 650 auf 1800, bei Schuhwerk von 70—1872 auf 2200—2800, für Schneeschuhe von 321 auf 900, für Treibriemen von 487 auf 850, bei Biberpelz von 29 240 auf 50 000 zł u. a. m. erhöht werden. Die Zahl der Positionen hingegen, wo der Zoll unverandert bleibt oder nur unwesentlich herabgesetzt wird, ist außerst gering.

Schon die Anführung dieser wenigen Beispiele genügt, um zu zeigen, von welchem Geiste das neue Zolltarifprojekt getragen ist, und um darzulegen, daß die breite Öffentlichkeit nicht einfach in aller Ruhe die Anlage desselben der Zusammenarbeit zwischen Regierung und Industrie überlassen darf, sondern alle Hebel in Bewegung setzen müsste, daß bei der endgültigen Redigierung des Tarifes auch die Interessen der großen Verbraucherkreise Berücksichtigung finden. Denn erlangt das Projekt in seiner heutigen Fassung Gesetzeskraft, so

droht nicht mehr und nicht weniger als eine allgemeine Preisrevolution

auszubrechen, da nach den Erfahrungen, die man überall mit Zollerhöhungen in den letzten Jahren gemacht hat, jene Produzentenkreise, die die Zollerhöhung stürmisch befürworten und denen sie letzten Endes durch die Ausschaltung der oft billigeren und leistungsfähigeren Auslandskonkurrenz zugute kommt, durch ein Hinaufschrauben der Preise ihrer Erzeugnisse die Zollerhöhung werden raschestens voreskomptieren wollen. Die Tendenz, die aus der ganzen Anlage des Zolltarifes spricht, tragt nur allzu deutlich den Stempel der Absichten ihrer Autoren, die darauf hinauslaufen, daß die bisher auf Kosten der Konsumenten erfolgte Zollschutzpolitik zur dauernden Grundlage der polnischen Wirtschaftspolitik werde

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Wichtiges Urteil für Kriegsinvaliden.

Das Höchste Verwaltungsgericht in Warschau fallte dieser Tage eine sehr wichtige Entscheidung, die die militarische Nachuntersuchung von Kriegsinvaliden durch arztliche Militarkommissionen betrifft. Nach der Entscheidung kann die erste Untersuchung des Invaliden auf seine Krankheit infolge militarischer Dienstbeschadigung hin durch eine erneute Untersuchung nicht annulliert werden.

Die Entscheidung ist für Kriegsinvaliden, die durch erneute Untersuchung in den Rentenbezügen geschmalert oder ganzlich verlustig wurden, sehr wichtig.

Konzessionsentziehung infolge Uebertretung des Antialkoholgesetzes.

Art. 8, Abs. 3 des Gesetzes über die Beschrankungen des Verkaufs und des Genusses alkoholischer Getranke (Dz. Ust. 35/1922, Pos. 299) bestimmt, dass eine zweimalige Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes die Entziehung der Schankkonzession nach sich zieht. Eine Uebertretung der Vorschriften des Antialkoholgesetzes liegt vor, wenn der Konzessionsinhaber oder sein Stellvertreter bestraft worden sind. Nach einem Rundschreiben des Finanzministeriums erfolgt auch dann die Entziehung der Konzession, wenn der Inhaber oder sein Stellvertreter fur eine Uebertretung des Antialkoholgesetzes durch das Personal zweimal mitbestraft wurde. Eine Uebertretung des Antialkoholgesetzes durch das Personal, für die der Inhaber nicht mitbestraft wurde, kann nicht die Entziehung der Konzession nach sich ziehen.

Die Zustellung von Gerichtsschriften in Strafsachen.

In bezug auf die Zustellung von Schriftstücken in Strafsachen, wie sie in den Art. 202—205 der neuen Strafprozessordnung geregelt ist, hat das Oberste Gericht in einer neueren Entscheidung folgendes ausgeführt: Gemass Art. 202 kann einem Adressaten ein Schriftstück überall zugestellt werden. Der Adressat kann sich rechtlich nicht gegen die Annahme eines Schriftstücks wegen des Ortes der Zustellung wehren. Lehnt der Adressat die Annahme eines Schriftstücks ab, so kann es der Zustellende entweder am Orte der Zustellung lassen oder dem Gericht zurückgeben; das Schriftstück wird aber in jedem Falle als zugestellt angesehen. Die Nichtanwesenheit des Adressaten ist festgestellt, wenn der Zustellende auch nur einmal den Adressaten nicht in der Wohnung angetroffen hat. Die Tageszeit hat auf die Gültigkeit der Zustellung keinen Einfluss. Ersatzzustellung ist im Sinne von Art. 203 der Strafprozessordnung nur dann zulassig, wenn der Adressat in seiner Wohnung nicht anwesend ist und keinen augenblicklichen Wohnungsaufenthalt angegeben hat. Ersatzzustellung kann aber auch erfolgen, wenn der Adressat sich in seiner Wohnung verbirgt. Ein für eine Korporation, Gesellschaft, einen Verein, eine Anstalt bestimmtes Schreiben kann bei Nichtanwesenheit derjenigen Person im Buro, die zur Empfangnahme von Schreiben berechtigt ist, im Wege der Ersatzzustellung zu Handen jeder Person zugestellt werden, die im Buro beschaftigt ist, sogar dem Hausmeister. Die Ersatzzustellung zu Handen des Hausmeisters, des Nachbars oder Hausaufsehers ist auch dann zulassig, wenn die Möglichkeit der Zustellung an den richtigen Adressaten, aber an anderer Stelle derselben Ortschaft, zum Beispiel im Büro, Betriebe usw. besteht. (Entscheid. des Obersten Gerichts v. 18. 10. 1930 II. 4. K. 236/30.)

Eine amtliche Gesetzessammlung.

In Regierungskreisen ist ein Projekt entstanden, eine amtliche Sammlung aller in Polen in Kraft befindlichen Gesetze vorzunehmen. Die darin enthaltenen Vorschriften werden in einheitlichem Wortlaut niedergeschrieben, und zwar unter Berücksichtigung aller bis zum 31. Januar 1931 erfolgten Änderungen.

Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf wird auf die Tagesordnung einer der nachsten Sitzungen des Ministerrats gelangen. Dieser Entwurf wird den Staatsprasidenten zur Herausgabe der Gesetzsammlung berechtigen.

Nochmals die Aufwertung deutscher Marknoten.

Eine Anzahl von Vereinigungen, die sich meist als Verbande der Reichsbankglaubiger bezeichnen, haben den Umstand, dass die Reichsbank im Mai v. J. zur Einlösung ihrer auf Grund des Bankgesetzes vom 30. August 1924 ausgegebenen, auf Reichsmark lautenden Noten verpflichtet wurde, zum Anlass genommen, die Einlösungspflicht auch für die früher ausgegebenen Marknoten zu fordern. Sie haben zu diesem Zweck an die zustandigen Stellen die Bitte gerichtet, die im § 4 des Gesetzes betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten vom 4. August 1914 — Reichsgesetzblatt S. 347 — vorgesehene Aufhebung der Einlösungssperre zu veranlassen. Die Begründung dieser Eingaben lasst vermuten, dass die Interessenten sich über die wirkliche Rechtslage im unklaren befinden.

Hinsichtlich der Marknoten ist die Reichsbank ihrer Verpflichtung gemass § 3, Abs. 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, ihren gesamten bisherigen Notenumlauf aufzurufen und gegen Reichsmarknoten im Verhaltnis von einer Billion Mark zu einer Reichsmark umzutauschen, nachgekommen. Soweit Marknoten bis zum 5. Juli 1925 nicht umgetauscht waren, sind sie für kraftlos erklart worden. Das Gesetz vom 4. August 1914, das bezüglich der auf Reichsmark lautenden Noten zunachst noch Geltung behielt, ist mit dem Inkrafttreten des § 31 des Bankgesetzes am 17. Mai v. Js. gemass § 53 des Bankgesetzes ausser Kraft getreten. Zu der von Interessenten angezweifelten Frage, ob das Bankgesetz vom 30. August 1924 rechtmassig zustande gekommen ist, hat das Reichsgericht bereits wiederholt Stellung genommen und entschieden, dass das Bankgesetz gültig ist.

Eingaben an amtliche Stellen, die die Aufhebung des Gesetzes vom 4. August 1914 oder eine Aufwertung der nicht zum Umtausch gelangten Marknoten fordern, sind daher zwecklos.

Neue Wege des Gläubigerschutzes.

In Berlin ist — der „Deutschen Juristen-Zeitung" nach — unter dem Namen „Vollstreckungshilfe der Berliner Anwaltschaft" eine G. m. b. H. gegründet worden, die einerseits den Schutz der Glaubiger bezweckt, andererseits als Hilfe für die Rechtsanwaltschaft gedacht ist. Es sind Zweigstellen dieser Gesellschaft in ganz Deutschland geplant.

Das Vollstreckungsbüro soll jedem zur Verfügung stehen, der durch einen Rechtsanwalt vertreten wird oder dessen vollstreckbarer Titel durch einen Rechtsanwalt erwirkt wurde. Die Vollstreckungshilfe wird alles für die Glaubiger tun: Verhandlungen mit den Schuldnern führen, gütliche Einigungen über Teilzahlungen zustandebringen, evtl. auch den Offenbarungseid erzwingen. — Da sich in der Vollstreckungshilfe bald sehr viel Material über die einzelnen Schuldner ansammeln wird — alle Rechtsanwalte sind namlich verpflichtet, ihr gesamtes Material über die Schuldner der Vollstreckungshilfe zur Verfügung zu stellen — wird die Gesellschaft leicht die einmal mit einem Schuldner gemachten Erfahrungen zum Nutzen spaterer Glaubiger berücksichtigen können. Die Vertrauensleute der Vollstreckungshilfe, die evtl. auch bei Pfändungen zugegen sein können, werden die Vollstreckung überwachen.

Es steht natürlich jedem Glaubiger frei, seine Interessen im bisherigen, gewohnlichen Vollstreckungsverfahren selbst wahrzunehmen. Aber da die Vollstreckungshilfe Kosten nur dann berechnen wird, wenn der Glaubiger zu seinem Gelde kommt, andererseits nur einen minimalen Unkostenbeitrag erhebt, ist anzunehmen, dass sich die neue Einrichtung rasch durchsetzen wird und manchem Glaubiger unnotigen Aerger und zum Fenster hinausgeworfene Gebühren für fruchtlos verlaufene Pfandungen ersparen wird.

Ob diese Einrichtung auch ausserhalb der Grenzen Deutschlands Fuss fassen wird?

Was ist „berufsmaßiger Aufkauf"?

Das Oberste Gericht hat (in Sachen Nr. II 1 K. 222/30) entschieden, dass der Aufkauf von Korbwaren und Bürsten als Industrieerzeugnissen nicht als „berufsmassiger Aufkauf" im Sinne des II. Teils A. II der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes gilt. Als berufsmassiger Aufkauf im Sinne des Gewerbesteuergesetzes gilt lediglich der Aufkauf von inlandischen Rohprodukten, land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, Haustieren, Geflügel und „anderen Waren"; als solche kommen jedoch nicht nach der oben angeführten Entscheidung des Obersten Gerichtes Erzeugnisse von Industrie und Handwerk in Frage, sondern beispielsweise Erzeugnisse des Gartenbaues, Gemüse, Fische usw.

Verbandsnachrichten.

Aus den Ortsgruppen.

Kletzko. 17. Mai 1931, 50. Sitzung.

Der Obmann begrüßt die Erschienenen und bedankt sich für die anlaßlich seiner Silberhochzeit erwiesenen Aufmerksamkeiten seitens der Ortsgruppe und des Sangerchors.

Er geht darauf zur Tagesordnung über.

Das letzte Protokoll wird verlesen und unterschrieben.

Der Obmann verliest darauf den Bericht der letzten Beiratssitzung und die eingegangene Korrespondenz, die eingehend durchgesprochen werden.

Zur Aufnahme in den Verband und in die Ortsgruppe melden sich drei Herren.

Es wird der Antrag gestellt, die nächste Sitzung am 14. Juni abzuhalten. Der Antrag wird angenommen.

Die nachste Monatssitzung der Ortsgruppe findet am Sonntag, dem 14. Juni 1931, 5 Uhr nachm. im Vereinslokal Frau Klemp statt.

Tagesordnung.

I. Vortrag des Herrn Lehrer Luck über das Thema „Das Deutschtum im Auslande".
Auch der landwirtschaftliche Verein Klecko und Umgegend ist zu diesem Vortrag eingeladen.
II. Protokollverlesung.
III. Geschaftliches.
IV. Aufnahme neuer Mitglieder.
V. Beschlußfassung über ein zu veranstaltendes Sommervergnügen.
VI. Antrage, Aussprache, Verschiedenes.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfahig ist.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung wird um recht zahlreiches Erscheinen der Mitglieder mit ihren Familienangehörigen gebeten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

✱ ✱ ✱ ARBEITSMARKT ✱ ✱ ✱

Stellengesuche.

Tischlergeselle,
23 J., militärfrei, sofort. 11/11

Modelltischler,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 11/10.

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
21 J., dt.-poln., sofort. 11/9.

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
22 J., m. Fournierarb. vertr., sofort. 11/8

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
21 J., m. Fournierarb. vertr., sofort. 11/7

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
22 J., sofort. 11/6

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
19 J., militärfrei, sofort. 11/5

Bau- u. Möbeltischlergeselle,
21 J., vertr. m. Fournierarb., sofort. 11/4

Möbeltischlergeselle,
57 J., Zeichner, sofort. 11/3

Stellmachergeselle,
25 J., dt.-poln., sofort, vertr. mit Modelltischlerarb. 12/3

Böttchergeselle,
34 J., verh., 3 Kinder, sofort. dtsch.-poln. 14/1

Schmiedegeselle,
23 J., gedient, dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 21/6

Maschinenführer,
20 J., sofort. 21/4

Schmiedegeselle,
27 J., poln. mdl., sof. 21/3

Schlossergeselle,
23 J., sofort, auch jede andere Arbeit. 22/6

Schlossergeselle, Schweißer,
22 J., poln. mdl., sof. 22/6

Schlossergeselle, (22/5
26 J., Stellung auch als Bürogehilfe oder anderer Art, Ausbild. Eisenbahnhauptwerkstatte, dt.-poln. perfekt, sof.

Schlossergeselle,
25 J., gedient sofort. 22/4

Schlosser, Monteur,
32 J., als Gutshandwerker, m. Maschinenreparaturen vertr., sofort. 22/3

Maschinenführer, Heizer,
33 J., poln. mdl., Arbeit jeder Art, sofort. 23/7

Maschinenführer, (23/6
28 J., dt.-poln., vertraut mit Tischlerei- u. Bohrmaschinen, 11 J. in einer Stellung, sofort.

Maschinenschlosser,
21 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 23/3

Mechanikergehilfe,
21 J., dt.-poln., sofort. 24/1

Monteur,
28 J., dt.-poln., vertraut mit Heizungs- u. Wasserleitungsanlagen, sofort. 25/2

Kupferschmied,
21 J., dt.-poln., vertraut mit Installationsarb., sof. 26/2

Uhrmachergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. z. Fortbildung. 33/2

Maschineningenieur,
24 J., dt.-poln.-französ. i. W. u. Schr., sofort. 40/2

Techniker, Werkmeister, (40/3
26 J., dt.-poln. perfekt, sof.

Sattler, Tapezierer,
sofort, dt.-poln. 46/1

Bäckergeselle,
24 J., dt.-poln., sofort. 61/2

Bäckergeselle,
20 J., sofort. 61/1

Walzenführer, Leiter e Kleinmühle,
22 J., sofort. 64/2

Bürogehilfe,
19 J., sofort. 81/9

Bürogehilfe,
23 J., sofort. 81/9

Kontoristin, Kassiererin, (81/8
19 J., dt.-poln. i. W. u. Schr.

Buchhalterin, Kassiererin,
40 J., Tätigkeit b. Behörden und Handelsunternehmen, sofort. 81/5

Büroangestellte,
dt.-poln. sofort. 81/3

Kaufmann,
24 J., m. 1-jähr. Praxis im Anwaltsbüro, vertr. mit Korrespondenz, Buchführung, dt.-poln. i. W. u. Schr. 82/5

Stenotypistin, (82/4
mit langjähriger Praxis, sof.

Stenotypistin,
perfekt, m. langjähriger Prax., sofort. 82/2

Hilfsbuchhalter,
30 J., dt.-poln.-russ. i. Wort u. Schr., sofort. 83/11

Kaufmann
der Getreide-, Sämereien- oder Düngemittelbranche,
25 J., dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 83/10

Müllergeselle,
25 J., dt.-poln., sofort. 64/1

Leitende Kraft,
bish. 25 J. in einer Firma, sucht Vertrauensstellung als Hausdame od. dgl. 83/8

Bilanzbuchhalter
m. 34 jähr. Praxis, sof. 83/7

Bilanzbuchhalter,
29 J., sofort. 83/4

Bankbeamter,
34 J., dt. poln. perf. sof. 84/2

Bankbeamter,
dt.-poln. i. W. u. Schr., sofort. 84/1

Verkäuferin,
Anfängerin, oder Botin, 20 J., poln. mdl. sofort. 85/2

Verkäuferin,
Anfängerin, oder Botin, 21 J., poln. mdl., sofort. 85/1

Verkäuferin
od. Büroanfängerin, 17 J., sofort. 87/12

Kaufmannsgehilfe,
dt.-poln., 18 J., sofort. 87/11

Getreidekaufmann,
23 J., dt.-poln., sofort. 87/10

Handlungsgehilfe,
19 J., dt.-poln., Kolonialwarenbranche, sofort. 87/9

Kaufmannsgehilfe, (87/8
23 J., dt.-poln i. W. u. Schr. Manufakturwarenbranche.

Kaufmannsgehilfe
der Eisen, Kolonialwarenbranche, Ausschank, 21 J., sofort. 87/14

Reisender Kassierer,
38 J., dt.-poln., sofort. 88/2

Speditionskutscher,
24 J. bei einer Firma, sucht Stellung als Wächter, Kutscher oder dgl. 89/1

Förster,
45 J., deutsch-poln.-franz. a. i. Holzb. zum 1. 7. 31. 91/2

Molkereigehilfe
20 J., sofort. 93/1

Brennereiverwalter,
45 J., dt.-poln. i. W. u. Schr. zum 1. 7. 31. 94/1

Glaser,
33 J., verh., 2 Kinder, sofort. 8/1

Tischlergeselle
20 J., sofort. 11/2

Bautischlergeselle,
20 J., dt.-poln., sof. 11/1

Schmiedegeselle,
19 J., dt.-poln., sof. 21/6

Maschinenschlosser,
21 J., dt.-poln., sofort, mit Chauffeurprüfung. 23/5

Elektromechaniker,
20 J., dt.-poln., sof. 31/2

Schneidergeselle,
20 J., sofort. 52/3

Bäckergeselle,
21 J., sofort. 61/2

Bäckergeselle,
21 J., sofort. 61/4

Elektrotechniker,
20 J., dt.-poln., zur Weiterausbildung. 31/1

Bäckergeselle,
21 J., dreijähr. Praxis, sofort. 61/4

Fleischergeselle,
25 J., dt.-poln., 7 J. in einer Stellung, sofort. 63/2

Chauffeur,
20 J., sofort. 71/4

Maschinenzeichner,
24 J., sofort. 72/4

Kontoristin,
25 J., dt.-poln., Schreibm., Buchf., sofort. 81/11

Stenotypistin,
dt.-poln., sofort. 82/6

Kassiererin,
19 J., sofort. 83/1

Bilanzbuchhalterin,
23 J., dt.-poln., in vier Wochen. 83/12

Bürobeamter,
22 J., militärfrei, Buchhaltung, Stenographie, Schreibmaschine, deutsch-polnisch. 83/13

Lagerhalter,
23 J., dt.-poln., militärfrei, Kolonialwaren, sof. 86/1

Betriebsleiter,
53 J., Stellung jeder Art, sofort. 86/2

Eisenhändler,
27 J., dt.-poln., sof. 87/17

Eisenhändler, Buchhalter,
22 J., dt.-poln., sof. 87/16

Förster, Holzkaufmann,
47 J., sucht Beschäftigung jeder Art, sof. 91/1

Brennereiverwalter,
45 J., gute Zeugnisse, ab 1. 7. 1931. 94/2

Monteur f. landw. Maschinen,
53 J., dt.-poln., sof. 95/1



C. 2976651